

Richtlinien

(Stand 1. März 2018)

des VdVKA Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte e. V. zur Zertifizierung

- a) Zertifizierte/r Verteidiger/-in für Verkehrsstraf- und OWi-Recht (VdVKA e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Unfallschadenabwickler/ -in (VdVKA e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/ - in für Führerscheinrecht (VdVKA e. V.)**
- d) Zertifizierte/r verkehrsrechtlicher Berater/ -in für das Fuhr- und Omnibusgewerbe (VdVKA e. V.)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand des VdVKA Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte e. V. beschlossen, Rechtsanwälten/ -innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) Zertifizierte/r Verteidiger/-in für Verkehrsstraf- und OWi-Recht (VdVKA e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Unfallschadenabwickler/ -in (VdVKA e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Berater/ - in für Führerscheinrecht (VdVKA e. V.)**
- d) Zertifizierte/r verkehrsrechtlicher Berater/ -in für das Fuhr- und Omnibusgewerbe (VdVKA e. V.)**

und führen zu können:

Für den Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

Zu „Zertifizierten Beratern/ -innen und / oder Verteidigern/-innen (VdVKA e. V.)“ können Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt in den Fällen a) und c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Strafrecht und / oder Verkehrsrecht sowie in den Fällen b) und d) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht

die Ernennung zum Fachanwalt für Strafrecht oder für Verkehrsrecht dem Nachweis gleich.

(2) Ferner muss jeder Antragsteller/ -in gegenüber dem Vorstand des VdVKA nachweisen, dass er/sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in den Fällen a) und c) seine Fortbildungspflicht nach der Fachanwaltsordnung im Strafrecht und / oder Verkehrsrecht erfüllt hat sowie in den Fällen b) und d) im Verkehrsrecht.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

(1) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine dreijährige berufliche Erfahrung verfügen und entsprechend lange als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

(2) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) „Zertifizierte/r Verteidiger/-in für Verkehrsstraf- und OWi-Recht (VdVKA e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens 90 verkehrsstrafrechtliche und/oder bußgeldrechtliche Verfahren im Mandantenauftrag geführt hat, sowie
- b) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Unfallschadenabwickler/-in (VdVKA e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in Mandantenauftrag mindestens 90 Unfallschadenabwicklungen einschl. der entsprechenden Korrespondenz mit den Versicherungen sowie ggfs. der gerichtlichen Geltendmachung durchgeführt hat. Auf die gerichtliche Geltendmachung muss dabei mindestens ein Drittel der Fälle entfallen.
- c) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ - in für Führerscheinrecht (VdVKA e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 45 Fällen Mandanten/ - innen in Verwaltungs- und / oder Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verlust von Führerscheinen gerichtlich und außergerichtlich vertreten hat. Mindestens ein Drittel der Fälle muss dabei auf Verwaltungs- und / oder verwaltungsgerichtliche Verfahren entfallen.
- d) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r verkehrsrechtlicher Berater/ -in für das Fuhr- und Omnibusgewerbe (VdVKA e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 45 Fällen Unternehmer/ - innen aus dem Fuhr- und Omnibusgewerbe und / oder deren Mitarbeiter/ -innen in Verwaltungs-, Zivil- und / oder Strafverfahren im Zusammenhang mit Unfallabwicklungen, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und zivil- / oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren gerichtlich und / oder außergerichtlich vertreten hat.

§ 4

Fortbildungsverpflichtung

(1) Wer von dem VdVKA als „Zertifizierte/r Berater/-in und / oder Verteidiger/ -in (VdVKA e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich jeweils auf dem Gebiet seiner Zertifizierung dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung jeweils zehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.

Hierbei gilt:

- „Zertifizierten/r Verteidiger/-in für Verkehrsstraf- und OWi-Recht (VdVKA e. V.)“ müssen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die das „Verkehrsstraf- und OWi-Recht“ und / oder das Recht der Fahrerlaubnis zum Inhalt haben und / oder strafprozessuales Recht.
- „Zertifizierte/r Unfallschadenabwickler/-in (VdVKA e. V.)“ müssen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die Verkehrsrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht zum Inhalt haben und / oder Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen und Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.
- „Zertifizierte/r Berater/ -in für Führerscheinrecht (VdVKA e. V.)“ müssen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die „Verkehrsstraf- und OWi-Recht“ oder das Recht der Fahrerlaubnis zum Inhalt haben und / oder strafprozessuales Recht. Mindestens ein Drittel der Fortbildung muss alljährlich hierbei auf das Recht der Fahrerlaubnis entfallen.
- „Zertifizierte/r verkehrsrechtlicher Berater/ -in für das Fuhr- und Omnibusgewerbe (VdVKA e. V.)“ müssen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die das Verkehrsrecht, das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung, der Personenversicherungen und Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung zum Inhalt haben und / oder „Verkehrsstraf- und OWi-Recht“ bzw. das Recht der Fahrerlaubnis.

§ 5

Verfahren zur Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als „Zertifizierter Berater/ -in und / oder Verteidiger/ -in (VdVKA e. V.)“ sind mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand des VdVKA einzureichen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2
- c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

(3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand des VdVKA durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der/die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch den VdVKA ausgehändigt.

(4) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand des VdVKA übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand des VdVKA ist jedoch der

Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich auch für die Anwaltschaft möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

(5) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber dem VdVKA, den/die Titel nur mit dem Zusatz (VdVKA e. V.) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen:

Max Mustermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Zertifizierter Verteidiger für Verkehrsstraf-
und OWi-Recht (VdVKA e. V.)*
Zertifizierter Unfallschadenabwickler (VdVKA e. V.)“

*VdVKA Verband deutscher
VerkehrsrechtsAnwälte e. V.

*(unter dem Titel oder unten in der Fußzeile, ggfs. mit VdVKA Logo)

(6) Insgesamt ist die Führung von drei Zertifizierungen nebeneinander zulässig, wenn der/die Antragsteller/-in für die beantragten Zertifizierungen die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 der Richtlinien erfüllt.

§ 6

Register

Der VdVKA führt auf seiner Homepage ein Register, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

§ 7

Erlöschen des/der Titels

(1) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Inhaber/-in seine Fortbildungspflicht gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen hat und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

(3) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Rechtsanwalt/-in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies dem VdVKA unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

§ 8

Gebühren

(1) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien.

(2) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Mitglieder des VdVKA | 400.-- € |
| b) Nichtmitglieder: | 600.-- € |

(3) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 200.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Kiel, den 1. März 2018

Der Vorstand